

Übersicht- Kantonale Regelungen zu ausserordentlichen Rückstellungen in Steuerbilanzen per 31.12.2019 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Kanton	RSt zulässig	Umfang der Rückstellung	Begründung / Handhabung / Persönlicher Anwendungsbereich	Zeitpunkt der Kommunikation
Bundes-ebene	nein		Für die Zwecke der direkten Bundessteuer kommunizierte die Eidgenössische Steuerverwaltung den Kantonen, dass eine Rückstellung wegen der Corona-Pandemie für Jahresabschlüsse 2019 nicht möglich ist.	April 2020
FDK	nein		Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren hat ebenfalls beschlossen, einer Rückstellung ablehnend gegenüber zu stehen.	April 2020
SSK	nein		Die Steuerkonferenz empfiehlt den Kantonen Rückstellungen bzw. Amortisationen ablehnend gegenüber zu stehen.	April 2020
AG	ja	Maximalbetrag der Rückstellung beträgt CHF 250'000 (d.h. bei juristischen Personen berechtigt maximal ein Gewinn vor Steuern in der Höhe von CHF 1 Mio. zur vollen Rückstellung von 25%, bei natürlichen Personen 25 % auf einem steuerbaren Gewinn von maximal CHF 1 Mio.)	Ist ein Unternehmen infolge der Corona-Pandemie durch eine behördlich angeordnete Betriebsschliessung betroffen oder erleidet es nachweislich einen massiven Umsatzeinbruch, kann im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung gebildet werden.	27.3.
AR	nein		Die Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden lässt keine Rückstellungen wegen der Corona-Pandemie für Jahresabschlüsse 2019 zu.	23. April 2020

BE	nein		Die steuerrechtlichen Bestimmungen erlauben Rückstellungen nur für Ereignisse, die im Laufe des Geschäftsjahres verursacht wurden. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise im letzten Jahr noch nicht absehbar waren, können im Geschäftsjahr 2019 noch keine entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat keine anderslautende Regelung beschlossen. Entsprechende Sonderrückstellungen müssten deshalb bei der Veranlagung des Geschäftsjahres 2019 aufgerechnet werden.	April 2020
SG	nein		Mit Rückstellungen im steuerlichen Sinn werden Aufwendungen, Verlustrisiken oder Verpflichtungen angerechnet, welche in der laufenden Geschäftsperiode tatsächlich oder zumindest wahrscheinlich verursacht wurden, in der Höhe aber noch unbestimmt sind und erst in einer späteren Steuerperiode geldmässig verwirklicht werden. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im letzten Jahr noch nicht absehbar waren, sind entsprechende Rückstellungen nach geltendem Steuerrecht nicht begründet. Der Kanton St. Gallen sieht keinen Anlass, im Alleingang Rückstellungen wegen der Corona-Pandemie für Jahresabschlüsse 2019 zu gewähren. Das Thema wird aber auf interkantonalen und nationaler Ebene diskutiert.	7. April 2020
SZ	nein		Ausgangspunkt für die Steuerveranlagung bei Unternehmen ist die handelsrechtskonforme Jahresrechnung (sog. Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz). Daneben gelten im Steuerrecht noch spezielle Gewinnvorschriften. Was aus der Sicht des Handelsrechts noch zulässig ist, wenn damit der Gläubigerschutz verbessert wird, muss in steuerrechtlicher Hinsicht zusätzlich das Erfordernis der geschäftsmässigen Begründetheit erfüllen (u.a. Periodizität). Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren 2019 nicht absehbar. So gab es im letzten Jahr noch keine Anzeichen dafür,	17. März / 2. April 2020

			<p>dass wegen des Coronavirus gewisse vertragliche Verpflichtungen nicht eingegangen worden wären. Deshalb wären wegen der Pandemie im Ergebnis 2019 verbuchte Aufwendungen in den allermeisten Fällen steuerlich nicht begründet, was zu einer entsprechenden Gewinnkorrektur führen würde. Dies gilt für alle Corona-bedingten Aufwendungen, insbesondere auch für zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche gestützt auf Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gebildet worden sind.</p> <p>Eine Sonderrückstellung im Ergebnis 2019 wäre für das Anliegen der Liquiditätsschonung zudem nicht zielführend. Die provisorischen Rechnungen 2019 für die kantonalen Steuern und die direkten Bundessteuern dürften überwiegend schon bezahlt worden sein. Wo noch nicht erfolgt, kann eine Stundung beantragt werden. Zuviel bezahlte provisorische Steuern 2019 werden zurückbezahlt, sobald die Steuerveranlagung vorgenommen wurde. Dies dürfte frühestens im Jahr 2021 zutreffen.</p>	
TG	ja	Die steuerlich anerkannte Rückstellung im Abschluss 2019 beträgt maximal 25 % des ausgewiesenen Gewinnes 2019 vor Verbuchung der Rückstellung, maximal jedoch CHF 1 Mio.	<p>Die Unternehmung ist direkt von der im Frühjahr 2020 notrechtlich angeordneten Betriebsschliessung betroffen oder nachweislich wegen massivem Umsatzeinbruch in grosse Schwierigkeiten geraten.</p> <p>Die steuerlich anerkannte Rückstellung im Abschluss 2019 beträgt maximal 25 % des ausgewiesenen Gewinnes 2019 vor Verbuchung der Rückstellung, maximal jedoch CHF 1 Mio. Da es sich um eine Periodenverschiebung handelt, ist die steuerrechtlich akzeptierte Rückstellung zwingend im Geschäftsjahr 2020 aufzulösen oder zweckentsprechend zu verwenden.</p> <p>Im Steuerrecht gilt das Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz. Sollte die Jahresrechnung 2019 bereits</p>	3. April 2020

			<p>abgeschlossen sein, kann ausnahmsweise in der Steuerbilanz eine Rückstellung geltend gemacht werden.</p> <p>Wurde eine juristische Person oder eine Selbständigerwerbende natürliche Person vor offizieller Bekanntgabe der Rückstellungspraxis rechtskräftig veranlagt, kann eine Corona-Rückstellung mittels Revisionsgesuch beantragt werden, wobei die Voraussetzungen von StP 179a Nr. 1 sinngemäss gelten.</p>	
TI	nein		<p>Rückwirkend für 2019 gebildete Rückstellungen sind nicht zulässig und steuerlich nicht begründeter Aufwand. Dasselbe gilt für Amortisationen, Wertberichtigungen und weitere Rückstellungen, die vorgenommen werden, um das dauerhafte Fortbestehen des Unternehmens zu gewährleisten.</p> <p>Die steuerlichen Folgen von Corona spiegeln sich im Jahr 2020 wider.</p>	20. April 2020
VD	nein		<p>Aufgrund der Covid-19 Pandemie im Rahmen des Jahresabschlusses per 31.12.2019 gebildete (pauschale oder generelle) Rückstellungen sind steuerlich nicht zulässig.</p> <p>Die kantonale Steuerbehörde Waadt wird bei der Behandlung von spezifischen Rückstellungen oder besonderen Abschreibungen, die im Jahresabschluss 2019 zu einer Gewinnreduktion führen, einen pragmatischen Ansatz wählen.</p>	April 2020

VS	ja	Im Abschluss 2019: Rückstellung von 50% des selbständigen Nettoeinkommens (NP) oder des Nettogewinns (JP) vornehmen, jedoch maximal bis zum Betrag von CHF ... Sind die negativen Folgen noch grösser, muss bei der Kantonalen Steuerverwaltung ein Sondergesuch für höhere Rückstellungen (mit begründeten Beweisen) eingereicht werden. 300'000. Diese Rückstellung muss im Abschluss 2020 wieder aufgelöst werden.	Möglich bei Unternehmen im Wallis, die direkt und indirekt unter den negativen Folgen der Coronavirus-Epidemie leiden.	26. März 2020
ZH	nein		Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren am Ende des Geschäftsjahres 2019 noch nicht absehbar, weshalb Rückstellungen und Wertberichtigungen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen deshalb im Geschäftsjahr 2019 geschäftsmässig nicht begründet und steuerlich nicht abzugsfähig, selbst wenn sie handelsrechtlich verbucht wurden.	17. April 2020
ZG	ja	einmalig in der Jahresrechnung 2019 eine steuerliche Rückstellung von maximal 50% des Gewinns bzw. des selbständigen Erwerbs (ohne ausserordentliche Faktoren wie z.B. Veräusserungs- und Aufwertungsgewinne) bilden, jedoch maximal bis zum Betrag von 500'000 Franken. Die so gebildete ausserordentliche Rückstellung 2019 ist in der Jahresrechnung 2020 wieder aufzulösen.	Unternehmen und Selbständigerwerbende (AG's, GmbH's, Genossenschaften, Personengesellschaften, Einzelfirmen), die direkt oder indirekt von den negativen Folgen des Coronavirus (COVID-19) betroffen sind.	3. April 2020